

PRESSEMITTEILUNG

Potsdam, den 16. April 2026

Strafanzeige gegen zwölf Beteiligte am OVG Bautzen: Künstlerin Julia Neigel und GGG-Vorsitzender Marcel Luthe zeigen Richter, Ministeriumsangehörige und Prozessanwalt an

Wenn der Rechtsstaat sich selbst nicht mehr kontrolliert

Die Künstlerin Julia Neigel und Marcel Luthe, Vorsitzender der Good Governance Gewerkschaft (GGG), haben heute bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden Strafanzeige gegen zwölf namentlich benannte Personen erstattet — darunter fünf Berufsrichter des 3. Senats des Oberverwaltungsgerichts Bautzen, zwei weitere Richter in Pressesprecherfunktion, zwei ehemalige bzw. amtierende Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung sowie den Prozessbevollmächtigten des Freistaates Sachsen. Die Vorwürfe umfassen Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Die Anzeige betrifft das Normenkontrollverfahren Az. 3 C 90/21 vor dem OVG Bautzen, in dem Neigel seit November 2021 gegen die sächsische 2G-Verordnung klagt, die sie während einer laufenden Konzerttournee in existenzbedrohende Lage gebracht hatte.

Urteil stand fest, bevor verhandelt wurde

Kernstück der Anzeige ist ein 27-seitiger Urteilsentwurf, der im Dezember 2024 in der Papierakte — nicht in der elektronischen Akte — aufgefunden und notariell beglaubigt wurde. Der Entwurf trägt das Datum 11. April 2023 und das Kürzel der Berichterstatterin. Er wurde damit drei Monate vor der ersten mündlichen Verhandlung verfasst. Über 60 Prozent dieses Entwurfs finden sich wörtlich im endgültigen Urteil vom Februar 2026 wieder. Das Ergebnis — Klageabweisung — war festgeschrieben, bevor die Klägerin auch nur ein Wort sagen konnte.

Pressesprecher, der die Verordnung selbst geschrieben hat

Ein Richter des 4. Senats, der zugleich als Pressesprecher des OVG fungierte, gab am Tag der mündlichen Verhandlung gegenüber dpa und MDR die falsche Auskunft, die Klage sei verspätet. Derselbe Richter hatte in seiner früheren Funktion als Referatsleiter im Sächsischen Justizministerium an der Erstellung der angegriffenen Verordnungen mitgewirkt. Vier von fünf Richtern des 3. Senats bestätigten in

dienstlichen Stellungnahmen, von dieser Doppelrolle gewusst zu haben — ohne die Klägerin oder die Öffentlichkeit zu informieren.

Verordnung war wohl nie wirksam in Kraft getreten

Die Strafanzeige dokumentiert, dass die Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 zum behaupteten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht ordnungsgemäß verkündet war: Bis zum 25. November 2021 stand online nur ein Entwurf mit dem Platzhalter „Seite XXX“ statt einer konkreten GVBl-Seitenangabe. Die Druckausgabe wurde nachweislich erst am 23. November zur Post gebracht — einen Tag nach dem behaupteten Inkrafttreten. Der vorgeschriebene Prüfstempel des Justizministeriums fehlt vollständig.

Das eigentliche Problem: Vertrauen in den Rechtsstaat

Die Strafanzeige beschreibt keinen Einzelfall richterlichen Versagens, sondern ein institutionelles Muster. Wenn Richter Urteile vor der Verhandlung und Beweisaufnahme schreiben, Pressesprecher in eigener Sache agieren, Befangenheiten bekannt sind und verschwiegen werden und Verordnungen ohne ordnungsgemäße Verkündung Grundrechte einschränken — dann steht nicht nur ein einzelnes Verfahren in Frage, sondern das Fundament richterlicher Autorität.

Art. 92 des Grundgesetzes vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. Dieses Vertrauen ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die täglich neu verdient werden muss. Die Vorgänge am OVG Bautzen zeigen, was geschieht, wenn institutionelle Kontrolle versagt: Das Gericht wird von der Kontrollinstanz zum Gegenstand der Kontrolle — und die Öffentlichkeit erfährt es nur durch Zufall.

ZITATE LUTHE:

“Das gesamte Verfahren bestätigt den Eindruck, den ich schon als Abgeordneter gewinnen musste: die Exekutive agiert hier in eigener Sache nicht sauber, sondern hat in der Coronazeit durch Tricksen, Täuschen und Tarnen versucht, die Bürger in mannigfacher Weise hinters Licht zu führen, um sich einer eigenen Haftung für die massivsten Grundrechtseingriffe der Nachkriegszeit zu entziehen. Hinzu kommt die unselige personelle Verflechtung zwischen Judikative und Exekutive, die offenbar glauben, “Staat” gegen das Volk schützen zu müssen. Nur mit einer transparenten Klärung im Lichte der Öffentlichkeit lässt sich der Eindruck vermeiden, man habe es mit einem neuen Sachsensumpf zu tun - und das Vertrauen der Bürger zurückgewinnen.”

“Durch die Nichtbeachtung der Formvorschriften hat die Staatsregierung sich flexible gehalten: wer die Verordnungen missachtet hat, den hat man mit der Behauptung, diese seien gültig, sanktioniert. Und wer sie freiwillig beachtet hat, dem konnte man entgegenhalten: selbst Schuld, die waren ja formal noch gar nicht wirksam. Dieses politische Hütchenspiel ist eines Rechtsstaates unwürdig.”

ZITATE NEIGEL:

„Wo finden Menschen noch ein faires, unabhängiges Gericht, wenn sie Hilfe vor den Übergriffen des Staates brauchen? Wenn man einen ablehnenden Urteilsentwurf noch vor einer Verhandlung und Beweisaufnahme in den Akten findet und dann nachträglich sieht, dass das genauso umgesetzt wurde, zerstört das Vertrauen. Wenn schon die Regierung nicht transparent gehandelt hat und man dann sehen muss, dass auch das Gericht, das diese Regierung kontrollieren soll intransparent handelt, dass sogar dieselben Personen für Regierung und Gericht tätig waren, dann fühlt man sich doppelt hintergangen.“

Abschriften an Landtag und Rechtsanwaltskammer

Die Strafanzeige wurde in Abschrift dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, den Mitgliedern des Ausschusses für Verfassung, Recht und Europa des Sächsischen Landtags, der Staatsanwaltschaft Berlin sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin übersandt. Gegen den Prozessbevollmächtigten des Freistaates — der in den 1990er Jahren die einschlägigen Verkündungsvorschriften der Sächsischen Verfassung selbst mitentworfen hat — wird neben der strafrechtlichen Anzeige ein berufsrechtliches Verfahren erwogen.

Hintergrund: Das Verfahren 3 C 90/21

Julia Neigel, eine der bekanntesten deutschen Rockkünstlerinnen, klagte im November 2021 gegen die Umstellung von 3G auf 2G in Sachsen, die sie vier Tage vor Tourneebeginn vor vollendete Tatsachen stellte. Das Verfahren vor dem OVG Bautzen dauerte über vier Jahre. Ein Revisionsantrag ist derzeit anhängig.

Ansprechpartner:

Marcel Luthe Vorsitzender, Good Governance Gewerkschaft 

10. Herrn [REDACTED], Rechtsanwalt (Of Counsel), Kanzlei [REDACTED], Prozessbevollmächtigter des Freistaates Sachsen im Verfahren 3 C 90/21
11. namentlich noch zu ermittelnde Verantwortliche der Sächsischen Staatskanzlei (zuständig für Erlass der Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021)

wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) sowie weiterer noch zu prüfender Delikte

I. Anzeigerstatter und Sachbefugnis

Die Anzeigerstatterin zu 1), Frau Julia Neigel ist Klägerin im Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht (OVG) Bautzen, Az. 3 C 90/21. Der Anzeigerstatter zu 2), Herr Marcel Luthe ist Vorsitzender der Good Governance Gewerkschaft (GGG), die die beruflichen Interessen der Anzeigerstatterin zu 1) vertritt.

Da sämtliche angezeigten Delikte Officialdelikte sind, bedarf es keines Strafantrags. Die Strafanzeige dient der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von Amts wegen.

Vorab zur Verjährung: Sämtliche Verjährungsfristen sind gewahrt (Einzelheiten unter III.).

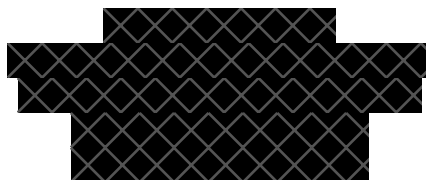
Örtlich zuständig für die angezeigten Straftaten ist die Generalstaatsanwaltschaft Dresden (Dienstszitz der angezeigten Richter am OVG Bautzen). Für die gegen Frau Staatsministerin [REDACTED], Frau Staatssekretärin [REDACTED] sowie die Verantwortlichen der Sächsischen Staatskanzlei erhobenen Vorwürfe ist ebenfalls die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zuständig; soweit erforderlich, wird um Prüfung der eigenen Zuständigkeit bzw. Abgabe gebeten. Für Herrn [REDACTED], der bei der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassen ist, ist die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zuständig, da die Tathandlungen überwiegend im OVG-Verfahren in Bautzen erfolgten; die Anzeigerstatter behalten sich eine gesonderte berufsrechtliche Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vor. Vorsorglich wird eine Abschrift dieser Anzeige an das Sächsische Staatsministerium der Justiz als Dienstaufsichtsbehörde gerichtet.

2

II. Sachverhalt

1. Hintergrund des Verfahrens

Frau Julia Neigel, eine der bekanntesten deutschen Rockkünstlerinnen, bestritt im November 2021 eine Tournee durch Sachsen. Diese Tournee war auf Grundlage der damals geltenden 3G-Regelungen beantragt und durch öffentliche Förderung bewilligt



worden. Das begleitende Förderprogramm sah eine Erstattung von bis zu 80 % des Fassungsvermögens der Konzerthallen vor und fing damit die durch die 3G-Personenbeschränkungen entstehenden Einnahmeverluste ab.

Am 14. November 2021 stellte die Sächsische Staatsregierung innerhalb der Corona-Schutzverordnung vom 05.11.2021 von 3G auf 2G-Pflicht um, womit ungeimpfte Konzertbesucher von einem Tag auf den anderen von der kulturellen Teilhabe ausgeschlossen wurden. Frau Neigel erfuhr von dieser Umstellung erst am 15.11.2021 – vier Tage vor ihrem ersten Konzert in Sachsen am 18.11.2021. Mit der Umstellung auf 2G entfiel das Förderprogramm; eine Absage der Konzerte hätte den Produktionskostenersatz ausgeschlossen und Frau Neigel in existentielle wirtschaftliche Not gebracht. Sie konnte von ihrer Tournee-Verpflichtung nicht mehr zurücktreten, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden.

Gegen diese Maßnahme erhob Frau Neigel am 16.11.2021 einen Eilantrag (Az. 3B 411/21), der vom 3. Senat des OVG Bautzen am 19.11.2021 abgelehnt wurde. Am 24.11.2021 erhob sie Normenkontrollklage. Das Verfahren dauert – in für Deutschland beispielloser Weise – bis heute an und hat eine Reihe von Vorgängen offenbart, die den Verdacht der Erfüllung mehrerer Straftatbestände begründen.

2. Verdacht der Rechtsbeugung durch den 3. Senat des OVG Bautzen (§ 339 StGB)

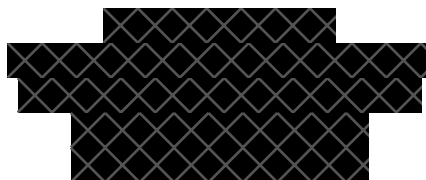
a) Urteilsentwurf vor mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme

Der Vorwurf der Rechtsbeugung richtet sich gegen alle fünf Berufsrichter des erken-
nenden 3. Senats: Herrn [REDACTED] (Vorsitzender), Herrn [REDACTED]
[REDACTED], Frau [REDACTED], Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED], sowie gegen die bis
vor kurzem im Verfahren fungierende Richterin Frau [REDACTED]. Sie
alle haben das Urteil vom Februar 2026 gemeinschaftlich vorbereitet und die nachfol-
gend dargelegten Verfahrensverstöße gemeinschaftlich zu verantworten.

Im Dezember 2024 wurde durch Akteneinsicht in der Papierakte ein 27-seitiger
Urteilsentwurf (Votum) aufgefunden, der mit dem handschriftlichen Kürzel „[REDACTED]“
(Frau [REDACTED] als Berichterstatterin) sowie dem Datum „11.04.23“
versehen ist. Der Urteilsentwurf war ausschließlich in der Papierakte, nicht in der E-
Akte.

Der Urteilsentwurf weist auf Seite 2 die charakteristischen Merkmale eines unvollständigen Entwurfs auf: Der Rubrum-Text lautet wörtlich: „hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ... auf Grund der mündlichen Verhandlung / am / für Recht anerkannt.“ – das Datum des Verhandlungstermins ist blanko gelassen. Ein handschriftlicher Pfeil mit dem Vermerk „3½ Monate“ verweist auf den geplanten Termin.

Besonders aufschlussreich sind die Formulierungen auf Seite 18 des Entwurfs. Dort heißt es wörtlich: „Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird



auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren 3 B 411/21 und die Sitzungsniederschrift vom 21.07.2023 verwiesen.”

Anschließend folgt unmittelbar: „Entscheidungsgründe: Die Klage ist als unzulässig zu verwerfen.“ Diese Formulierungen belegen zweierlei: Erstens war das Ergebnis – Klageabweisung wegen Unzulässigkeit – bereits vor jeder Beweisaufnahme festgeschrieben. Zweitens verweist der Entwurf auf eine „Sitzungsniederschrift“ eines Termins, der zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch gar nicht stattgefunden hatte. Der Fehler belegt, dass der Entwurf vor jeder mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme erstellt wurde und nennt vielmehr das Aktenzeichen des vorherigen Eilverfahrens.

Der Termin vom 27. Juli 2023 wurde nach vier Minuten abgebrochen, nachdem ein Befangenheitsantrag gestellt worden war. Die erste tatsächlich durchgeführte mündliche Verhandlung fand erst am 8. Februar 2024 statt. Der Urteilsentwurf umfasst 27 Seiten und entspricht 77,14 % der Schriftmasse des endgültigen Urteils (35 Seiten). Das endgültige Urteil übernimmt über 60 % des Urteilsentwurfs wörtlich. Dies belegt, dass das Ergebnis des Verfahrens zu keinem Zeitpunkt ergebnisoffen verhandelt wurde. Das rechtliche Gehör der Klägerin (Art. 103 Abs. 1 GG) wurde damit nicht nur formal, sondern inhaltlich vollständig verweigert. Das Dokument wurde am 29. Januar 2024 notariell beglaubigt und steht als Beweismittel zur Verfügung.

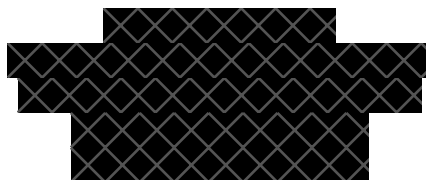
b) Überraschungs-Teilurteil nach vier Jahren ohne richterliche Hinweise

4

Nach mehr als vier Jahren Verfahrensdauer erklärte der 3. Senat erstmals – ohne jeden vorherigen Hinweis im Sinne von § 86 Abs. 3 VwGO – die im Verlauf des Verfahrens vorgenommene Klageerweiterung auf die Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 für grundsätzlich unzulässig. Diese Auffassung wurde als Teilurteil erlassen, ohne dass die Revision zugelassen wurde.

Der Zeitpunkt des Teilurteils ist nicht zufällig. In der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2024 hatte die Klägerin – durch Screenshots der Internet-Archivdatenbank (Wayback Machine) – den Nachweis erbracht, dass die Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 bis zum 25.11.2021 nur als Entwurf online stand (erkennbar am Platzhalter „Sachs-GVBl. S. XX“ statt einer konkreten Seitenangabe). Damit war die Behauptung des Freistaates, die Verordnung sei am 22.11.2021 um 0:00 Uhr wirksam in Kraft getreten, urkundlich widerlegt.

Hinzu kommt ein bundesrechtlicher Aspekt von besonderer Erheblichkeit: Nach § 28a Abs. 8 IfSG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) durften die Länder Grundrechtseinschränkungen nach dem Auslaufen der pandemischen Lage nationaler Tragweite nur dann verlängert anwenden, wenn die entsprechende Verordnung bis zum 24.11.2021 in Kraft getreten war. Da die Corona-Notfall-VO nachweislich erst am 25.11.2021 als Drucksache vorlag, konnte sie diese Voraussetzung nicht erfüllen – sie war damit nicht nur formell nicht ordnungsgemäß verkündet, sondern durfte nach Bundesrecht nachträglich auch nicht mehr in Kraft treten.



In Rn. 28 des Teilurteils vom 27.02.2024 erläutert der 3. Senat sein Vorgehen wie folgt: „Ein Teilurteil kann dabei nur ergehen, wenn der vorab zu entscheidende und der verbleibende Teil des Streitgegenstandes voneinander wechselseitig rechtlich und tatsächlich unabhängig sind. ... Es handelt sich vielmehr bei dem nachträglich in das Verfahren eingebrachten Antrag zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der Fassung vom 2. Februar 2022 um einen eigenständig abgrenzbaren Streitgegenstand. ... Das Problem des eigenständigen Schicksals dieses Antrags wurde zudem mit den Beteiligten ausführlich erörtert.“ Der Senat räumt damit selbst ein, dass die Frage des eigenständigen Schicksals des Antrags erst in der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2024 erörtert wurde – also nach drei Jahren Verfahrensdauer ohne einen einzigen vorherigen Hinweis nach § 86 Abs. 3 VwGO.

Bezeichnend ist die unmittelbar folgende Verfahrenshandlung: Zwei Tage nach dem Teilurteil zur Corona-Notfall-VO, am 29.02.2024, eröffnete der 3. Senat die Beweisaufnahme zur Entstehung eben dieser Verordnung wieder. Damit garantierten die Richter, dass die durch die später vorgelegten Beweise belegten Mängel – darunter das Fehlen des Prüfstempels – zu keiner Prüfung der Unwirksamkeit mehr führen konnten, weil die Verordnung durch das Teilurteil bereits aus dem Verfahren herausgenommen worden war. Die Reihenfolge ist symptomatisch für die ergebnisorientierte Verfahrensführung des 3. Senats.

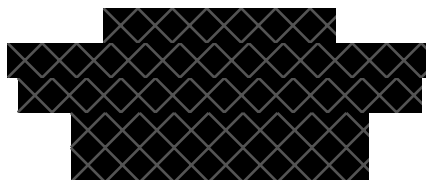
Das Teilurteil schneidet der Klägerin den Rechtsweg hinsichtlich des zentralen Streitgegenstandes ab und begründet den Verdacht eines Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie). Das BVerfG hat Art. 19 Abs. 4 GG als Garantie eines wirkungsvollen Rechtsschutzes ausgelegt, die es verbietet, den Zugang zu den Gerichten in unzumutbarer Weise zu erschweren oder faktisch zu versagen (BVerfGE 84, 34, 49; 101, 106, 122 f.). Ein überraschendes Teilurteil, das ohne jeden vorherigen Hinweis den Rechtsweg abschneidet, kann dieser Garantie nicht genügen.

c) Verweigerung der Beweiserhebung zum Prüfstempel der Corona-Schutz-Verordnung

Zweifach gestellte Anträge auf Vorlage des Justizministeriums-Prüfstempels zur Corona-Schutz-VO vom 05.11.2021 – dem eigentlichen Klagegegenstand – wurden vom Senat nicht beschieden. Die Verweigerung der Beweiserhebung zu einem entscheidungserheblichen Punkt begründet den Verdacht der elementaren Rechtsverletzung im Sinne der BGH-Rechtsprechung zu § 339 StGB.

d) Verweigerung der Videozuschaltung von Prof. Dr. Martin Schwab

Zum dritten Verhandlungstermin am 29. Januar 2026 wurde die Videozuschaltung von Prof. Dr. Martin Schwab (Zivilrechtsprofessor, der die wesentlichen Schriftsätze zur Verkündungsfrage verfasst hatte, insbesondere den Schriftsatz vom 12.02.2024) mit der Begründung abgelehnt, es seien „genug Anwälte vorhanden“ und Prof. Schwab sei „kein Verwaltungsrechtler“. Diese Begründung ist sachwidrig. Prof. Schwab hatte



als Verfasser der entscheidungserheblichen Schriftsätze zur Verkündungsfrage eine besondere Sachkunde, die über die allgemeine anwaltliche Vertretung hinausging. Die Ablehnung seiner Zuschaltung ohne sachlichen Grund verletzt den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie die richterliche Hinweis- und Fürsorgepflicht nach § 86 Abs. 3 VwGO und begründet den Verdacht einer sachwidrigen Verfahrensführung zum Nachteil der Klägerin.

e) Nichtberücksichtigung von BVerfG-Rechtsprechung zur kulturellen Teilhabe

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10, Rn. 48, 86) kulturelle Teilhabe als Menschenrecht und Existenzminimum nach Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG anerkannt. Dieses Urteil, das für den vorliegenden Sachverhalt – Ausschluss der Klägerin als Künstlerin und ihrer Konzertbesucher vom kulturellen Leben – unmittelbar einschlägig ist, wurde weder im Eilverfahren noch im Normenkontrollverfahren trotz mehrfacher Hinweise kommentiert, zitiert oder begründend abgehandelt. Die vollständige Nichtberücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung begründet den Verdacht der elementaren Rechtsverletzung.

3. Verdacht der Befangenheit und Rechtsbeugung: Frau [REDACTED] (§§ 339, 258a StGB)

Frau [REDACTED] bekleidete im verfahrensrelevanten Zeitraum gleichzeitig zwei Funktionen: Sie war Richterin am 3. Senat des OVG Bautzen und Berichterstatterin im Verfahren 3 C 90/21 – und zugleich Pressesprecherin des OVG Bautzen.

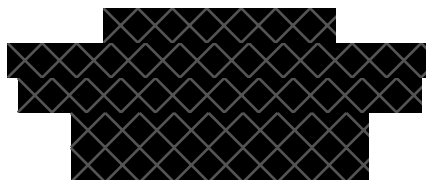
6

Der notariell beglaubigte Urteilsentwurf vom 11. April 2023 trägt das handschriftliche Kürzel, das ihr als Berichterstatterin zuzuordnen ist. Sie hat damit offenbar den Urteilsentwurf verfasst, der drei Monate vor der ersten mündlichen Verhandlung vorlag und zu über 60 % wörtlich in das endgültige Urteil übernommen wurde.

Als Pressesprecherin des Gerichts war sie zugleich die institutionelle Stimme des OVG nach außen – in einem Verfahren, in dem sie als Berichterstatterin inhaltlich den Ausgang vorweggenommen hatte. Diese Doppelrolle begründet den Verdacht der Befangenheit nach § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 ZPO.

Das OVG Bautzen hat in demselben Verfahren mindestens drei Richter in Pressesprecherfunktion eingesetzt: Frau [REDACTED] als Berichterstatterin und Pressesprecherin, Herrn [REDACTED] als amtierenden Chefpressesprecher und Herrn [REDACTED] als stellvertretenden Pressesprecher – der zudem nachweislich an den streitgegenständlichen Verordnungen mitgewirkt hat. Dies ist kein individuelles Fehlverhalten, sondern ein institutionelles Muster.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2024 erklärte Frau [REDACTED]: „Dass Herr [REDACTED] im Rahmen der Normprüfung auch für Corona-Verordnungen zuständig gewesen ist, ist mir seit längerem bekannt.“



4. Verdacht der Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung: Herr [REDACTED] (§§ 258a, 339 StGB)

Herr [REDACTED] bekleidete im verfahrensrelevanten Zeitraum drei Funktionen:

- i) Stellvertretender Pressesprecher des OVG Bautzen
- ii) Richter am 4. Senat des OVG Bautzen (zuständig für die Befangenheitsprüfung des Vorsitzenden des 3. Senats)
- iii) Ehemaliger Leiter des Referats II.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, der an den streitgegenständlichen Verordnungen mitgewirkt hat

In seiner Eigenschaft als Pressesprecher gab Herr [REDACTED] am 8. Februar 2024 während und rund um die mündliche Verhandlung gegenüber dpa und MDR Stellungnahmen ab, nach denen die Normenkontrollklage der Anzeigerstatterin verspätet sei. Zum Zeitpunkt dieser Äußerungen war in der mündlichen Verhandlung bereits der urkundliche Beweis erbracht worden, dass die Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 zum behaupteten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht ordnungsgemäß verkündet war und die ursprüngliche Klagefrist daher noch lief.

Herr [REDACTED] hat die Unrichtigkeit seiner Aussage auf Beschwerde hin eingeräumt und die Berichtigung bei DPA und MDR veranlasst – was einem Schuldanerkenntnis dem Grunde nach nahekommt.

7

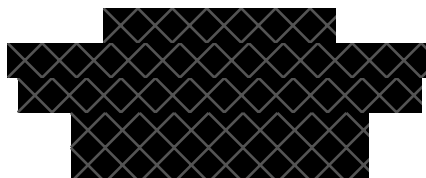
In seiner Selbstablehnung vom 8. Februar 2024 erklärt Herr [REDACTED] wörtlich:

„Hiermit teile ich mit, dass ich in meiner früheren Verwendung als Leiter des Referats II.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an der Erstellung der beiden durch die Antragstellerin angegriffenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 05. November 2021 und Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021, diese auch in ihrer Fassung vom 06. Februar 2022) beteiligt war.“

Damit war Herr [REDACTED] als Leiter des Referats II.3 (Normprüfung) zuständig für die formelle Prüfung genau jener Verordnungen, deren formelle Wirksamkeit er als Pressesprecher öffentlich verteidigt hat.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2024 stellten die Bevollmächtigten der Klägerin die Frage, ob die Richter des 3. Senats sich angesichts ihrer Mitwirkung im Eilverfahren nicht als befangen betrachteten. Der Vorsitzende Herr [REDACTED] antwortete für den gesamten Senat mit Nein – was seinerseits den Befangenheitsantrag gegen ihn auslöste.

Das Gericht entschied, die Verhandlung fortzuführen und den Befangenheitsantrag erst nach deren Abschluss zu bescheiden. Zu diesem Zeitpunkt war allen vier Richtern des 3. Senats – nach eigenen dienstlichen Stellungnahmen – bekannt, dass Herr [REDACTED] als Pressesprecher anwesend war und zugleich als Leiter des Referats II.3



an den streitgegenständlichen Verordnungen mitgewirkt hatte. Indem die Verhandlung fortgeführt wurde ohne Herrn [REDACTED] auf seine Befangenheit hinzuweisen, blieb der Öffentlichkeit und den Medien verborgen, dass der Pressesprecher zugleich Verfasser der streitgegenständlichen Verordnungen war und nach § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war.

Am 14.02.2024 entschied der 3. Senat über den Befangenheitsantrag gegen Herrn [REDACTED] – ohne dass zuvor durch einen gesonderten Beschluss geprüft worden war, ob Herr [REDACTED] als potenziell befangener Richter des 4. Senats an dieser Entscheidung mitwirken durfte.

Ein solcher vorgeschalteter Beschluss wäre nach § 54 VwGO i.V.m. § 45 ZPO erforderlich gewesen. Der Befangenheitsantrag der Klägerin vom 09.02.2024 gegen den gesamten 3. Senat wegen der [REDACTED]-Konstellation wurde ignoriert.

Die dienstlichen Stellungnahmen aller fünf Richter vom 9. Februar 2024 (Quelle: Kurzmittteilung Befangenheit, abrufbar unter <https://julianeigel.com>) sind von erheblicher Beweiskraft:

Frau [REDACTED] (Berichterstatteerin und Pressesprecherin):

„In Bezug auf die Arbeit des Pressesprechers des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sehe ich keinen Bezug zu meiner richterlichen Tätigkeit in dem Normenkontrollverfahren der Antragsteller. Ich sehe keinen Zusammenhang der unabhängigen richterlichen Entscheidung mit der Berichterstattung des Pressesprechers gegenüber der Presse. Die Äußerungen des Pressesprechers am Tag der Sitzung waren außerhalb meiner Wahrnehmung. ... Dass Herr [REDACTED] im Rahmen der Normprüfung auch für Corona-Verordnungen zuständig gewesen ist, ist mir seit längerem bekannt.“

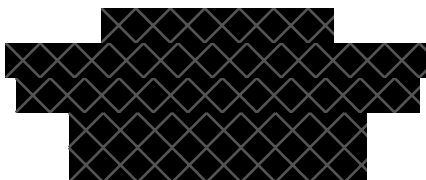
Frau [REDACTED] war als Berichterstatteerin zugleich Verfasserin des Urteilsentwurfs vom April 2023 und als Pressesprecherin institutionelle Stimme des Gerichts. Dass sie die Äußerungen ihres Stellvertreters „außerhalb ihrer Wahrnehmung“ verortet, obwohl dieser die Verhandlung begleitete, erscheint mit Blick auf das institutionelle Miteinander im selben Gericht nicht plausibel.

Herr [REDACTED] (Vorsitzender):

„Die Frage einer möglichen Vorbefasstheit von [REDACTED] wurde erst rechtlich erheblich, als es um die Besetzung des Senats für die Entscheidung über das in der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2024 gestellte Gesuch ging, mich wegen Befangenheit abzulehnen. ... Die Tatsache, dass Herr [REDACTED] an der Abfassung der in Streit stehenden Coronaschutz-Verordnung im Justizministerium beteiligt war, war mir schon früher bekannt. Eine wie auch immer geartete Einflussnahme durch Herrn [REDACTED] auf mich hat in der Sache zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.“

Herr [REDACTED] räumt damit ein, dass ihm die Vorbefasstheit von Herrn [REDACTED] „schon früher bekannt“ war – und dass er es dennoch nicht für nötig hielt, die Klägerin oder die Öffentlichkeit vor Beginn der Verhandlung darüber zu informieren.

Frau RiOVG [REDACTED]:



„Da die laut dem Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsabteilung zuständige Pressesprecherin Frau [REDACTED] als Mitglied des Spruchkörpers am Verfahren beteiligt ist, war ihr Vertreter Herr [REDACTED] für die Pressearbeit zuständig. Letztere steht in keinem Zusammenhang mit den von mir im o. g. Verfahren zu treffenden richterlichen Entscheidungen. ... Dass der Umstand, dass der Pressesprecher Herr [REDACTED] im Zusammenhang mit seiner damaligen Tätigkeit als Leiter des Referats als Zeuge in Frage kommen könnte, meine Befangenheit begründen soll, erschließt sich mir nicht.“

Frau [REDACTED] bestätigt, dass Herr [REDACTED] als Vertreter der Berichterstatterin die Pressearbeit wahrnahm und dass dies allen Richtern des Senats bekannt war.

Frau RiOVG [REDACTED]:

„Ich hielt es für möglich, dass [REDACTED] im Rahmen seiner Tätigkeit im Sächsischen Staatsministerium der Justiz ... mit den angegriffenen Verordnungen beschäftigt war, aber hatte hiervon bis zu dessen „Selbstablehnung“ keine positive Kenntnis ... Soweit eine Befangenheit daraus entstehen soll, dass der Pressesprecher als Zeuge für die Vorgänge in Betracht komme, sehe ich hierin keinen Grund für meine Befangenheit.“

Frau [REDACTED] räumt ein, die Möglichkeit der Beteiligung von Herrn [REDACTED] an den Verordnungen für möglich gehalten zu haben – ohne dies als Anlass zur Selbstablehnung zu nehmen.

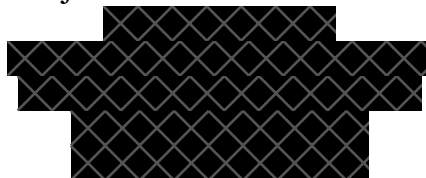
Herr [REDACTED]:

„In Bezug auf die Arbeit des Pressesprechers des Sächsischen Obergerichts sehe ich keinen Bezug zu meiner richterlichen Tätigkeit in dem Normenkontrollverfahren der Antragsteller. Ich sehe keinen Zusammenhang der unabhängigen richterlichen Entscheidung mit der Berichterstattung des Pressesprechers gegenüber der Presse. Die Äußerungen des Pressesprechers am Tag der Sitzung waren außerhalb meiner Wahrnehmung. ... Dass Herr [REDACTED] im Rahmen der Normprüfung auch für Corona-Verordnungen zuständig gewesen ist, ist mir seit längerem bekannt.“

Diese Stellungen belegen ein einheitliches Muster: Sämtliche Richter bestätigen, von Herrn [REDACTED] Mitwirkung an den streitgegenständlichen Verordnungen gewusst zu haben. Keiner hat dies zum Anlass einer Selbstablehnung genommen. Keiner hat die Klägerin oder die Öffentlichkeit vor Beginn der Verhandlung informiert. Frau [REDACTED] bestätigt darüber hinaus, dass Herr [REDACTED] institutionell als Vertreter der Berichterstatterin für die Pressearbeit zuständig war – und dass dies allen Richtern des Senats bekannt war.

Erläuternd: Einordnung der Poesetätigkeit als funktionaler Annex der Rechtsprechung (Art. 92 GG)


Die strafrechtliche Bewertung der Presseausagen von Herrn [REDACTED] hängt maßgeblich davon ab, ob seine Tätigkeit als Pressesprecher im konkreten Fall der Justizverwaltung oder der Rechtsprechung zuzuordnen ist. Die Anzeigerstatter vertreten hilfsweise die Auffassung, dass jedenfalls die inhaltliche Erläuterung eines laufenden



Verfahrens durch einen als Pressesprecher eingesetzten Richter dem funktionellen Bereich der Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG zuzuordnen ist – mit der Folge, dass auch § 339 StGB in Betracht kommt.

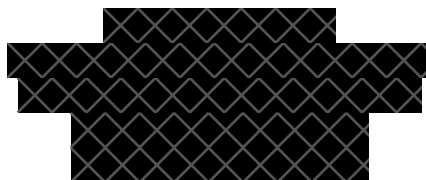
Nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über das Justizpressewesen vom 5. Dezember 1994 dürfen Auskünfte an die Presse über Entscheidungen des Gerichts ausschließlich durch die Behördenleiter, deren ständige Vertreter oder die Pressereferenten erteilt werden (§ 4 Abs. 1 VwV Justizpressewesen). Die Pressestellen der Gerichte werden in der Praxis ausnahmslos mit Richtern besetzt. Dies geschieht nicht zufällig, sondern wird damit begründet, dass die zutreffende Vermittlung der Rechtsprechung die fachliche Kompetenz eines Richters voraussetze – so ausdrücklich die Pressesprecherin des Bundesarbeitsgerichts gegenüber der Legal Tribune Online (LTO, 26.02.2020). Das Bundesverfassungsgericht stellt seinen Pressesprecher sogar vollständig von der Spruchfähigkeit frei – behandelt die Funktion also als so eng mit der Rechtsprechung verknüpft, dass eine gleichzeitige Ausübung beider Tätigkeiten ausgeschlossen wird.


Die herrschende Meinung ordnet die gerichtliche Öffentlichkeitsarbeit zwar formal als Justizverwaltung ein (vgl. etwa die Abgrenzung der LDI NRW zur datenschutzrechtlichen Kontrollzuständigkeit; BVerfGE 38, 139, 152 f. zur Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit auf judikative Aufgaben). Diese Einordnung trifft jedoch auf allgemeine Pressearbeit zu – etwa die Bekanntgabe von Terminständen, Geschäftsverteilungsplänen oder statistischen Angaben.

Im vorliegenden Fall geht die Tätigkeit von Herrn  weit über solche organisatorische Pressearbeit hinaus. Er hat am 8. Februar 2024 – während der laufenden mündlichen Verhandlung – gegenüber dpa und MDR die inhaltliche Rechtsposition vertreten, die Normenkontrollklage sei verspätet. Diese Aussage betraf den Kern des Streitgegenstandes und nahm das Ergebnis des Verfahrens vorweg. Sie war keine bloße Sachinformation, sondern eine rechtliche Wertung, die nur auf Grundlage der Kenntnis der Verfahrensakten und der richterlichen Bewertung des Sach- und Streitstandes abgegeben werden konnte.

Wer als Richter und kraft seiner richterlichen Fachkompetenz die Rechtsauffassung des Gerichts zu einem konkreten laufenden Verfahren gegenüber der Öffentlichkeit vertritt, übt eine Funktion aus, die der „letztsverbindlichen Klärung der Rechtslage in einem Streitfall“ (BVerfGE 103, 111, 137) funktional vorgelagert ist und mit ihr in einem untrennbaren Zusammenhang steht. Das gilt erst recht, wenn – wie hier – die Pressesaussage inhaltlich falsch war und geeignet, die öffentliche Wahrnehmung des Verfahrens zulasten der Klägerin zu manipulieren. Der Pressesprecher wird in diesem Fall zum Sprachrohr einer richterlichen Bewertung; seine Äußerung ist nicht weniger Teil des Verfahrens als ein richterlicher Hinweis in der mündlichen Verhandlung – nur dass sie sich nicht an die Parteien, sondern an die Öffentlichkeit richtet.

Soweit die Pressetätigkeit von Herrn  nach diesen Maßstäben als funktionaler Annex der Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG einzuordnen ist, kommt neben



§ 258a StGB auch der Tatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Betracht. Herr  hätte dann bei der „Leitung einer Rechtssache“ – nämlich der öffentlichen Darstellung des laufenden Verfahrens als dessen institutioneller Sprecher – eine bewusst unrichtige Rechtsauffassung zum Nachteil der Klägerin verbreitet.

5. Verdacht der Urkundsdelikte: Formelle Mängel der Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021

Die Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 sollte laut Ankündigung am 22. November 2021 um 0:00 Uhr in Kraft treten. Für das wirksame Inkrafttreten einer sächsischen Rechtsverordnung ist nach Art. 75, 76 der Sächsischen Verfassung eine ordnungsgemäße Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) erforderlich. Das BVerfG hat das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) dahingehend ausgelegt, dass Rechtsnormen vor ihrem Inkrafttreten ordnungsgemäß verkündet werden müssen (BVerfG, Beschl. v. 13.05.1986 – 1 BvL 55/83, BVerfGE 72, 200; BVerfG, Beschl. v. 07.04.1964 – 2 BvL 22/63, BVerfGE 17, 294).

Folgende Tatsachen sind aktenkundig und belegt:

Bis zum 25. November 2021 war online ausschließlich ein Entwurf abrufbar, der als Seitenangabe im GVBl-Verweis lediglich den Platzhalter „SXXX“ enthielt (belegt durch Screenshots der Wayback Machine; erörtert im Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 12.02.2024).

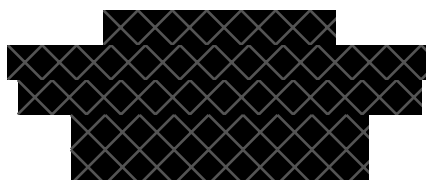
Die Sächsische Staatskanzlei hat zunächst behauptet, die Drucksache am 22.11.2021 zur Post gebracht zu haben. Auf Vorhalt des Posteinlieferungsbelegs korrigierte sie: Tatsächlich wurden 500 Exemplare erst am 23.11.2021 zur Post gebracht.

Damit war die Verordnung am 22.11.2021 um 0:00 Uhr – dem behaupteten Zeitpunkt des Inkrafttretens – als gültiges Recht nicht existent.

Das Urteil des OVG Bautzen konstruiert ein Inkrafttreten „ab dem Moment der Posteinlieferung“ – eine Rechtsfigur, die weder im Verfassungstext noch in der Rechtsprechung des BVerfG eine Grundlage findet.

Darüber hinaus fehlt der Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 der nach den sächsischen Verwaltungsvorschriften zum Normenerlass bei grundrechtsrelevanten Verordnungen zwingend erforderliche Prüfstempel des Sächsischen Justizministeriums. Die Staatskanzlei hat hierzu die Auffassung vertreten, sie sei an ihre eigenen Verwaltungsvorschriften nicht gebunden. Das BVerfG hat die Einhaltung von Normenerlassregeln bei Grundrechtseingriffen ausdrücklich eingefordert (BVerfG, Beschl. v. 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11, BVerfGE 138, 136 Rn. 93 ff.; BVerfG, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07, BVerfGE 127, 293).

Die verantwortlichen Mitarbeiter der Sächsischen Staatskanzlei haben durch den Erlass einer formal nicht ordnungsgemäß verkündeten Verordnung, die Abgabe falscher



Erklärungen zum Verkündungszeitpunkt sowie das Fehlen des Prüfstempels den Verdacht der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) begründet.

6. Verdacht der Befangenheit des 3. Senats

Ergänzend zu den unter Abschnitt II.2 bis II.4 dargestellten Befangenheitsaspekten ist Folgendes hervorzuheben: Bereits im Eilverfahren (Az. 3B 411/21, 19. November 2021) begründete der 3. Senat die Ablehnung des Eilantrags u.a. damit, nicht geimpfte Konzertbesucher seien „selbst schuld“, wenn sie nicht am Konzert teilnehmen dürften. Diese Formulierung lässt eine Voreingenommenheit erkennen, die nach § 54 VwGO i.V.m. § 42 ZPO die Besorgnis der Befangenheit begründet. Der in der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2024 gestellte Befangenheitsantrag wurde – wie unter Abschnitt II.4 dargelegt – ohne vorherigen Beschluss zur Befangenheit von Herrn [REDACTED] beschieden. Herr [REDACTED], Richter des 3. Senats, ist laut amtlicher Pressesprecherliste (Stand: 4. August 2025) Chefpressexperte des OVG Bautzen; die Falschmitteilung von Herrn [REDACTED] erfolgte damit in seinem institutionellen Verantwortungsbereich. Zur Befangenheit als Rechtsbeugungsindiz: BGH, Beschl. v. 14.09.2017 – 4 StR 274/16, BGHSt 62, 312 Rn. 20.

7. Verdacht der Untreue und der Amtspflichtverletzung: Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] (§ 266 StGB)

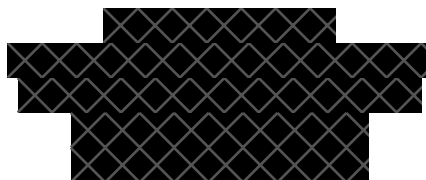
Die Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 wurde von Frau [REDACTED] als zuständige Staatsministerin persönlich unterzeichnet. Frau [REDACTED] war als Staatssekretärin die operative Zuständige für Corona-Maßnahmen.

a) Kenntnis der formellen Mängel – Treupflichtverletzung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales war als erlassende Behörde mit den formellen Anforderungen an den Verordnungserlass vertraut. Die Notwendigkeit eines Prüfstempels des Justizministeriums bei grundrechtsrelevanten Verordnungen ist in den sächsischen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich geregelt. Ebenso sind die verfassungsrechtlichen Verkündungsanforderungen nach Art. 75, 76 SächsVerf Standardwissen jeder mit dem Verordnungserlass befassten juristischen Fachkraft.

b) Treubruch durch Schaffung von Amtshaftungsrisiken für den Freistaat


Wenn die Corona-Notfall-VO mangels ordnungsgemäßer Verkündung nie wirksam in Kraft getreten ist, entbehren alle auf ihrer Grundlage erlittenen Schäden jeder Rechtsgrundlage. Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] handelten in ihrer Eigenschaft als Amtsträgerinnen des Freistaates Sachsen und waren verpflichtet, die Vermögensinteressen des Freistaates treuhänderisch zu wahren. Indem sie eine Verordnung mit erheblichen Grundrechtseingriffen ohne den nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Prüfstempel und ohne ordnungsgemäße Verkündung in Kraft setzten, schufen sie das konkrete Risiko von Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB i.V.m.




Art. 34 GG in erheblichem Umfang – und damit einen Vermögensnachteil für den Freistaat.

Die Staatskanzlei hat ihren Vortrag zum Verkündungszeitpunkt nachträglich geändert: Erst wurde der 22.11. behauptet, dann auf Vorhalt korrigiert. Dieses Muster belegt, dass die ursprüngliche Behauptung bewusst falsch war und dem Ziel diente, diese Amtshaftungsrisiken abzuwehren.

c) Unterlassene Prüfpflichten als Amtspflichtverletzung


Frau Staatsministerin  hat eine Verordnung mit erheblichen Grundrechtseingriffen unterzeichnet, ohne dass der nach den Verwaltungsvorschriften erforderliche Prüfstempel des Justizministeriums vorlag. Ob der Straftatbestand des § 266 StGB (Untreue) in vollem Umfang erfüllt ist, bleibt der staatsanwaltschaftlichen Prüfung vorbehalten.


8. Verdacht der Strafvereitelung und hilfsweise des Betruges: Herr (§§ 258, 263 StGB, § 43a BRAO)

Herr  ist Prozessbevollmächtigter des Freistaates Sachsen im Verfahren 3 C 90/21. Seine Beteiligung begründet den Verdacht des Betruges und der Strafvereitelung aus einem Grund, der ihn von allen anderen Beteiligten unterscheidet: Er hat die streitentscheidenden Rechtsnormen selbst mitentworfen.

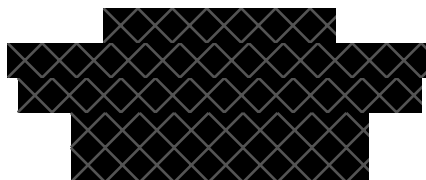
13

a) Biographische Einzigartigkeit als Grundlage des direkten Vorsatzes

Herr  war ab 1. Januar 1991 im Wege der Abordnung im Sächsischen Staatsministerium der Justiz tätig. In dieser Funktion hat er die Erarbeitung der Sächsischen Verfassung institutionell begleitet und grundlegende Gesetze des Freistaates entworfen – darunter das Verfassungsgerichtshofgesetz und jene Bestimmungen, aus denen die Verkündungsanforderungen für Rechtsnormen folgen: Art. 75 und 76 der Sächsischen Verfassung. Anschließend leitete er bis 2005 die Abteilung Parlementsdienste der Landtagsverwaltung und vertrat den Landtag vor dem Verfassungsgerichtshof – er kannte die Norm von drei Seiten: als Verfasser, als parlamentarischer Begleiter und später als Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs.

Diese biographische Konstellation schließt aus, dass Herrn  Behauptung der Wirksamkeit der Notfall-VO auf Rechtsunkenntnis beruht. Wer die Verkündungsvorschriften selbst entworfen hat und weiß, dass das GVBl erst am 23.11.2021 zur Post gebracht wurde und bis dahin nur ein Entwurf mit dem Platzhalter „SXXX“ online stand, kann die Behauptung, die VO sei am 22.11.2021 um 0:00 Uhr wirksam in Kraft getreten, nicht gutgläubig aufstellen. Dies begründet den Verdacht des direkten Vorsatzes.

b) Hilfsweise: Prozessbetrug, § 263 StGB



Hilfsweise kommt ein Prozessbetrug nach § 263 StGB in Betracht. Die mögliche Täuschungshandlung liegt in der prozessualen Behauptung, die Corona-Notfall-VO sei am 22.11.2021 um 0:00 Uhr wirksam in Kraft getreten. Diese Behauptung ist nach dem Posteinlieferungsbeleg vom 23.11.2021 und dem Online-Entwurf mit Platzhalter „SXXX“ objektiv unzutreffend. Ein Vermögensschaden könnte in den Schadensersatzansprüchen liegen, die der Klägerin gegen den Freistaat nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zustehen und durch die erfolgreiche Verteidigung der Wirksamkeitsbehauptung faktisch blockiert würden (vgl. zur Schadenskonstruktion beim Prozessbetrug: BGH, Urt. v. 27.6.2012 – 2 StR 79/12, BGHSt 57, 229). Ob die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an den Prozessbetrug im vorliegenden Fall erfüllt sind, bleibt der staatsanwaltschaftlichen Prüfung vorbehalten.

c) Strafvereitelung, § 258 StGB

Herr [REDACTED] ist kein Amtsträger, sodass § 258a StGB nicht einschlägig ist. Jedoch begründet seine Prozessführung den Verdacht nach § 258 StGB, soweit sie darauf abzielt, die strafrechtlich relevanten Falschbehauptungen der Sächsischen Staatskanzlei über den Verkündungszeitpunkt gerichtlich zu zementieren und die Aufdeckung der zugrundeliegenden Amtspflichtverletzungen zu verhindern.

d) Berufsrechtliche Dimension, § 43a BRAO

§ 43a Abs. 3 BRAO verbietet Rechtsanwälten ausdrücklich, wissentlich unwahre Tatsachen vorzutragen (BGH, Beschl. v. 25.6.2007 – AnwZ (B) 101/05, BGHZ 173, 60; BVerfG, Beschl. v. 8.10.1974 – 2 BvR 747/73, BVerfGE 38, 105). Herr [REDACTED] hat die Verkündungsvorschriften, deren Verletzung er im Prozess leugnet, selbst mitentworfen. Ein Rechtsirrtum ist bei ihm ausgeschlossen. Die Anzeigerstatter behalten sich eine gesonderte berufsrechtliche Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vor.

14

9. Struktureller Hintergrund: Personelle Verflechtungen mit dem Sächsischen Justizministerium

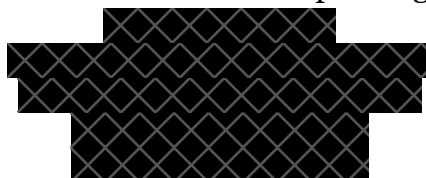
Die nachfolgenden Angaben werden als sachlicher Hintergrund mitgeteilt. Sie begründen keinen eigenständigen Strafvorwurf gegen die genannten Personen, sondern dienen dem Verständnis der strukturellen Konstellation, in der die vorstehend geschilderten Verfahrenshandlungen stattgefunden haben.

Herrn [REDACTED] (Vorsitzender des 3. Senats):

Herr [REDACTED] war von 1993 an mehrfach und über mehrere Jahre im Sächsischen Staatsministerium der Justiz tätig, zuletzt ab April 2000 als Referatsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter. Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] haben beide in den frühen 1990er Jahren im Sächsischen Staatsministerium der Justiz gearbeitet.

Frau [REDACTED] (Präsidentin des OVG Bautzen, Dienstvorgesetzte des 3. Senats):

Frau [REDACTED] war von 2003 bis 2005 im Sächsischen Staatsministerium der Justiz tätig und leitete dort das Referat Normprüfung, Rechtsbereinigung und



Verwaltungsrecht – also jenes Referat, das für die formelle Prüfung von Rechtsverordnungen wie der streitgegenständlichen zuständig wäre. Von 2015 bis zu ihrer Ernennung als OVG-Präsidentin leitete sie die Abteilung II (Öffentliches Recht, Ausbildung, Landesjustizprüfungsamt) im selben Ministerium. Seit dem 15. Juli 2021 ist sie Präsidentin des OVG Bautzen und damit Dienstvorgesetzte aller Richterinnen und Richter des 3. Senats. Diese Hintergrundinformation wird der Vollständigkeit halber mitgeteilt; die Ermittlungsbehörde wird gebeten, den strukturellen Kontext bei der Bewertung des Gesamtgeschehens zu berücksichtigen.

III. Hinweise zur Verjährung

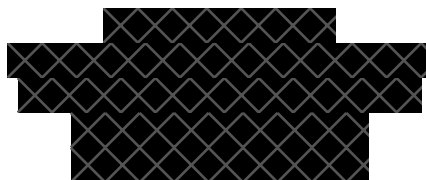
Die Verjährungsfristen der angezeigten Delikte sind noch nicht abgelaufen. § 339 StGB (Rechtsbeugung) und § 266 StGB (Untreue) sehen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vor (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Die frühesten verfahrensrelevanten Handlungen – der Eilbeschluss vom November 2021 und der Urteilsentwurf vom April 2023 – verjähren demnach frühestens November 2026 bzw. April 2028. Die fortgesetzten Handlungen bis zum Urteil vom Februar 2026 sind ohnehin noch weit von der Verjährung entfernt. Bei § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls fünf Jahre.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsbeugung, § 339 StGB

§ 339 StGB erfasst Richter, die sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei beugen. Der Tatbestand sieht als einziger Straftatbestand im deutschen Recht ausschließlich Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren vor; eine Geldstrafe ist nicht möglich. Nach ständiger Rechtsprechung kommen als Rechtsbeugung nur elementare Rechtsverstöße in Betracht, bei denen sich der Richter „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“ (BGH, Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 353/92, BGHSt 38, 381, 383; BGH, Urt. v. 4.9.2001 – 5 StR 92/01, BGHSt 47, 105, 109; BGH, Urt. v. 18.8.2021 – 5 StR 39/21; BVerfG, Beschl. v. 14.7.2016 – 2 BvR 661/16). Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, bestimmt sich nach einer wertenden Gesamtbetrachtung; bei Verfahrensverstößen kann die Kombination mehrerer Verstöße auch ohne Rücksicht auf Motive oder materielle Rechtmäßigkeit ausreichen (BGH, Urt. v. 20.11.2024 – 2 StR 54/24 [Kombination von Gehörsverstößen und ergebnisorientierter Verfahrensführung genügte]; BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16, BGHSt 62, 312). Der vorliegende Sachverhalt begründet diesen Verdacht in mehrfacher Hinsicht:

Die Existenz eines nahezu vollständigen Urteilsentwurfs drei Monate vor der ersten mündlichen Verhandlung und die Übernahme von über 60 % dieses Entwurfs wörtlich in das Urteil belegen, dass das Verfahren nicht ergebnisoffen geführt wurde. BGH 2 StR 54/24 hat bestätigt, dass bereits das zielgerichtete Hinwirken auf ein bestimmtes Verfahrensergebnis vor Verfahrensbeginn den Rechtsbeugungstatbestand erfüllen kann.




Das überraschende Teilurteil nach vier Jahren, das ohne jede Vorabinweispflicht den Rechtsweg abschneidet, verletzt Art. 19 Abs. 4 GG in elementarer Weise.

Die vollständige Nichtberücksichtigung des BVerfG-Beschlusses 1 BvL 10/10 zur kulturellen Teilhabe trotz wiederholter Vorlage legt eine elementare Abweichung von zwingenden Verfassungsvorgaben nahe.

Die zweifach verweigerte Beweiserhebung zum Prüfstempel der 2G-VO begründet den Verdacht der willkürlichen Benachteiligung der Klägerin.

Die aktive Mitwirkung und passive Duldung der Mitwirkung eines nach § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenen Richters kann eine Beugung des Rechts durch die Verletzung von Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften darstellen. Hierfür ist es nach jüngerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlich, dass diese Entscheidung von sachfremden Erwägungen getragen ist, was naturgemäß nur durch Ermittlungen festzustellen ist und die konkrete Gefahr eines Nachteils für eine Partei birgt. Diese konkrete Gefahr hat sich insoweit realisiert, als alle Mitglieder des Senats um diesen Umstand wussten, diesen in der mündlichen Verhandlung abgestritten haben und bereits insofern die Klägerin getäuscht und um das Ablehnungsrecht gebracht wurde.

2. Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB



Herr  hat in seiner Eigenschaft als Amtsträger (Richter und Pressesprecher des Gerichts) durch nachweislich falsche Pressemitteilungen dazu beigetragen, den Tatbestand möglicher prozessualer Rechtsverletzungen zu verschleiern und die öffentliche Wahrnehmung des Verfahrens zu manipulieren. Die spätere Korrektur auf Druck hin ändert an der vollendeten Tat nichts. Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB setzt voraus, dass der Amtsträger vorsätzlich handelt und die Strafverfolgung zumindest teilweise vereitelt oder wesentlich erschwert (BGH, Urt. v. 12.5.2010 – 2 StR 507/09, NStZ 2010, 690; BGHSt 46, 53). Richter sind als Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen.

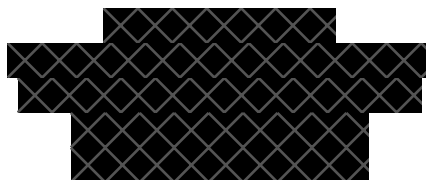
16

3. Urkundenfälschung, § 267 StGB

Indem verantwortliche Mitarbeiter der Sächsischen Staatskanzlei gegenüber dem Gericht und der Öffentlichkeit einen Verkündungszeitpunkt behauptet haben, der durch den Posteinlieferungsbeleg widerlegt wird, und indem die Online-Version der Verordnung mit dem Platzhalter „SXXX“ als gültige Verkündung behandelt wurde, besteht der Verdacht der Urkundenfälschung.

4. Untreue, § 266 StGB – gegen Frau und Frau

§ 266 StGB erfasst Personen, die eine ihnen obliegende Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verletzen und dadurch dem Vermögen des Treugebers Nachteil zufügen (Treubruchstatbestand). Frau  und Frau  handelten



als Amtsträgerinnen des Freistaates Sachsen und waren in dieser Eigenschaft zur treuhänderischen Wahrung der Vermögensinteressen des Freistaates verpflichtet. Indem sie eine Rechtsverordnung mit erheblichen Grundrechtseingriffen ohne den nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Prüfstempel des Justizministeriums und ohne ordnungsgemäße Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft setzten, schufen sie das konkrete Risiko von Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in erheblichem Umfang.

Ein derartiges Handeln stellt eine Verletzung der ihnen obliegenden Vermögensfürsorgepflicht gegenüber dem Freistaat dar und begründet den Verdacht des Treubruchs nach § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Für den Vermögensnachteil i.S.d. § 266 StGB genügt bereits die konkrete Gefährdung des Vermögens, wenn die Schadensrealisierung nicht ausgeschlossen ist (BGH, Urt. v. 13.9.2010 – 1 StR 220/09, BGHSt 55, 288). Der Vorsatz ergibt sich aus der nachgewiesenen Kenntnis der formellen Mängel sowie der nachträglichen Korrektur des Vortrags zum Verkündungszeitpunkt nach urkundlicher Widerlegung.

5. Strafvereitelung, § 258 StGB – gegen Herrn [REDACTED]

Herr [REDACTED] ist kein Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sodass § 258a StGB nicht einschlägig ist. Jedoch begründet seine Prozessführung den Verdacht nach § 258 StGB. Der direkte Vorsatz folgt aus seiner biographisch einzigartigen Kenntnis der Verkündungsvorschriften.

17

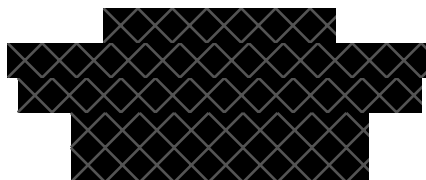
6. Verletzung von Berufspflichten, § 43a BRAO – gegen Herrn [REDACTED]

§ 43a Abs. 3 BRAO verbietet Rechtsanwälten ausdrücklich, wissentlich unwahre Tatsachen vorzutragen (BGH, Beschl. v. 25.6.2007 – AnwZ (B) 101/05, BGHZ 173, 60; BVerfG, Beschl. v. 8.10.1974 – 2 BvR 747/73, BVerfGE 38, 105). Herr [REDACTED] hat die Verkündungsvorschriften, deren Verletzung er im Prozess leugnet, selbst mitentworfen. Ein Rechtsirrtum erscheint daher bei ihm ausgeschlossen.

V. Beweismittel

Folgende Beweismittel stehen zur Verfügung und werden auf Anforderung vorgelegt:

- Notariell beglaubigter Urteilsentwurf (Votum) vom 11. April 2023, Papierakte OVG Bautzen
- Online-Versionen der Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 mit Platzhalter „Seite XXX“ (archiviert bis 25.11.2021)
- Posteinlieferungsbeleg der Druckerei vom 23.11.2021
- Pressemitteilungen von Herrn [REDACTED] und deren korrigierte Fassungen (DPA, MDR)



- Stellungnahmen der vier Richter des 3. Senats, in denen diese bestätigen, Kenntnis von Herrn [REDACTED] Mitwirkung an den streitgegenständlichen Verordnungen gehabt zu haben
- Beschlüsse und Urteil des OVG Bautzen, Az. 3 C 90/21
- Selbstablehnung von Herrn [REDACTED] als Richter des 4. Senats wegen Mitwirkung an den Verordnungen
- BVerfG-Beschluss Az. 1 BvL 10/10 vom 18.07.2012 (kulturelle Teilhabe)
- Sächsische Verwaltungsvorschriften zum Normenerlass (Prüfstempelerfordernis)

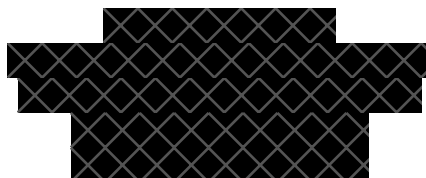
VI. Anträge

Wir beantragen:

1. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die oben bezeichneten Personen wegen der genannten Delikte.
2. Die Beziehung der vollständigen Gerichtsakte des Verfahrens vor dem OVG Bautzen, Az. 3 C 90/21, ausdrücklich einschließlich der Papierakte (nicht nur der E-Akte). Der Urteilsentwurf vom 11. April 2023 befand sich ausschließlich in der Papierakte und nicht in der elektronischen Akte.
3. Die sofortige Sicherung und Beweissicherung folgender Beweismittel, um einer möglichen Vernichtung, Veränderung oder Manipulation vorzubeugen: (a) des notariell beglaubigten Urteilsentwurfs (Votum) vom 11. April 2023 aus der Papierakte des OVG Bautzen; (b) der archivierten Online-Versionen der Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 mit dem Platzhalter „SXXX“, die bis zum 25.11.2021 abrufbar waren; (c) sämtlicher interner Kommunikation der Sächsischen Staatskanzlei zum Verkündungszeitpunkt.
4. Die Vernehmung der beteiligten Richter sowie der verantwortlichen Mitarbeiter der Sächsischen Staatskanzlei.
5. Die Benachrichtigung der Anzeigerstatter über den Fortgang des Verfahrens gemäß § 171 StPO.

VII. Hinweis auf das laufende Verfahren und Dringlichkeit

Beim OVG Bautzen ist derzeit eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig; die Begründungsfrist läuft spätestens bis zum 16. April 2026. Wir bitten die Generalstaatsanwaltschaft, diese Frist bei der Bearbeitung der Anzeige zu berücksichtigen, da etwaige Verfahrenshandlungen des 3. Senats nach Eingang dieser Anzeige unter dem



Gesichtspunkt der Befangenheit besonders sorgfältig zu beurteilen sind. Eine frühzeitige Aktensicherung ist daher dringend geboten.

Für Rückfragen und zur Übermittlung ergänzender Unterlagen stehen die Anzeigerstatter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Luthé

Anzeigenerstatterin zu 1) Anzeigenerstatter zu 2)

Abschrift an:

a) Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

b) Mitglieder des Ausschusses für Verfassung, Recht und Europa des Sächsischen Landtags, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

c) Staatsanwaltschaft Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin (betreffend Beschuldigten Nr. 10, Herrn Rechtsanwalt )

d) Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin (betreffend Beschuldigten Nr. 10, Herrn Rechtsanwalt )

